

## Schulanmeldung

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: [www.groenenbergschule-melle.de/datenschutz](http://www.groenenbergschule-melle.de/datenschutz)

<b>Angaben zum Schulkind</b>	
Familienname	
Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Muttersprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> islam <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> ohne
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> konfessionell kooperativ <input type="checkbox"/> islam
Anschrift: Straße, Hausnummer PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Buskind (ab 2 km Entfernung)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bushaltestelle	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name des Kindergartens	

## Angaben zu den Erziehungsberechtigten

### Mutter:

Familienname

Vorname

Anschrift (falls abweichend)

Telefonnummer (falls abweichend)

### Vater:

Familienname

Vorname

Anschrift (falls abweichend)

Telefonnummer (falls abweichend)

### Angaben zur Sorgeberechtigung:

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

### Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor  ja  nein

Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters  ja  nein

### Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht  ja  nein

Gerichtsurteil/Sorgerechtsurteil wurde vorgelegt  ja  nein

Bemerkungen:

Tag der Anmeldung

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r